

Preise und Bedingungen für Baustrom envia THERM GmbH

envia THERM liefert im Falle des Anschlusses am Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers (EVIP GmbH) den Baustrom zu den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung der envia THERM und folgenden preislichen Konditionen (Ziffern 1 bis 5), sofern durch envia THERM für die Lieferung von Baustrom an Kunden ohne und/oder mit registrierende ¼-h-Leistungsmessung kein anderes Angebot unterbreitet wird:

Preise (netto) für die Lieferung von Baustrom gültig ab/seit 01.07.2023

1 Lieferung an Abnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Mittel- und Niederspannung)

1.1 Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt **4,50 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit wird wie folgt ermittelt: $AP_0 = (0,60 \times BL + 0,40 \times PL) / 10 + 2,63 \text{ Ct/kWh}$

AP_0 = Gesamtarbeitspreis des Bezugsmonats

BL = arithmetischer Mittelwert der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Baseload Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX

PL = arithmetischer Mittelwert der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Peakload Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX

Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2021-10-27&delivery_date=2021-10-28&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=graph&period=month

1.3 Grundpreis

Der Grundpreis Niederspannung beträgt **20,00 Euro/Monat.**

Der Grundpreis Mittelspannung beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2 Lieferung an Abnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Niederspannung)

2.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **27,00 Cent/kWh.**

2.2 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **10,00 Euro/Monat.**

3 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt gemäß Ziffer 1 und 2 erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt gemäß Ziffer 1 und 2 erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

4 Stromsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 3 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferungsbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

5 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 4 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferungsbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung der envia THERM GmbH

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

Der Kunde stellt dem Lieferanten alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sofern die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht mit den in den Netz- und Messstellenverträgen vereinbarten Daten und/oder bei Übergabe an der Lieferstelle den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen, ist der Lieferant bei veränderten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Messstellenbetrieb) verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen.

Als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie erarbeiten der Kunde und der Lieferant auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein Lieferprofil. Sobald dem Kunden Informationen vorliegen, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil ergeben, wird der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und die Erwartungswerte korrigieren. Insbesondere ist der Lieferant unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, z. B. durch Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Aufnahme von Eigenenerzeugung zu informieren.

2 Abrechnung und Zahlungsverzug

Die Lieferung elektrischer Energie wird im Abrechnungsjahr – nach Wahl des Lieferanten monatlich, untermonatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen – vorläufig und zum Ende des Abrechnungsjahrs endgültig in Rechnung gestellt. Wird für mehrere Monate abgerechnet, kann der Lieferant auf Basis des erwarteten Lieferprofils Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschläge werden jeweils mit der nächsten Rechnung und ein hieraus resultierendes Guthaben spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Grundlage für die Abrechnung bilden die vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten (z. B. abgelesenen, rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten) Messdaten. Sofern dem Lieferanten die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten (z. B. Zählerstände oder Lastgangdaten) nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, auf Basis des erwarteten Lieferprofils abzurechnen. Wurde die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Abrechnung zu korrigieren. Ansprüche auf Nach- bzw. Rückzahlung sind auf das der Feststellung des Fehlers vorhergehende Abrechnungsjahr beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Einwände gegen Rechnungen und Abschläge berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wurde. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung kann der Lieferant zwei Wochen nach schriftlicher Androhung den Netzbetreiber auffordern, die Belieferung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Liegen die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vor, so ist der Lieferant zwei Wochen nach schriftlicher Androhung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 1,10 € erhoben.

3 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Der Lieferant ist berechtigt, auf Basis des erwarteten Lieferprofils vom Kunden Vorauszahlung für einen Monat oder in angemessener Höhe Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Kunde wiederholt mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, der Creditreform Bonitätsindex des Kunden um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt ist (Bonitätsindex 0), über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder aus sonstigen Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde

seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Das Verlangen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall und erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.

Die Vorauszahlung kann der Lieferant in monatigen oder halbmonatigen Beträgen verlangen. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Abschlagszahlung verpflichtet.

Als Sicherheitsleistung gilt eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft, die den Verzicht des Bürgen auf Einreden, insbesondere jener der Vorklage enthält, und bei der die bürgende Bank während der Laufzeit der Bürgschaft ein Rating von mindestens „BBB+“ (Standard & Poor's) oder „Baa1“ (Moody's) aufweisen muss. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen zu erwartenden Monatsentgelt entspricht. Der Lieferant kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen. Wenn die Voraussetzungen zur Lieferung gegen Sicherheitsleistung weggefallen sind, ist die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben.

Leistet der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Mahnung nicht, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung an dem auf den in der Mahnung genannten Fälligkeitstermin folgenden Werktag ohne weitere Ankündigung einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4 Umfang der Versorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, einer Störung des Messstellenbetriebs oder um eine höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht in seiner Macht liegt bzw. ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht. Der Lieferant wird für den Kunden, sofern möglich, die Störungsursache aufklären und dem Kunden insoweit Auskunft erteilen.

5 Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen wirksam oder anschließend geändert werden, die die Belieferung des Kunden verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Umlagen), ist der Lieferant berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Führt die Weitergabe zur Erhöhung des Entgelts, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weitergabe kündigen.

6 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

Der Kunde und der Lieferant können mit Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet. Die Übertragung des Lieferanten an ein verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 Aktiengesetz ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

Der Kunde und der Lieferant werden diesen Vertrag und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform; Mitteilungen per SMS, WhatsApp und ähnlichen Messenger-Diensten genügen diesem Formerfordernis nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und der Lieferant werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.